

**Gebührensatzung
für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Bassum**

in der Fassung vom 01.01.2002

letzte Änderung bekannt gemacht am 16.01.2002

**§1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§2
Höhe des Standgeldes**

Das Standgeld auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden Meter Verkaufsfront des Verkaufsstandes 1,30 EURO, insgesamt jedoch mindestens 2,60 EURO (bis max. 2,5 m Standtiefe).

Bei mehr als 2,50 m Standtiefe berechnet sich die Höhe des Standgeldes aus der gesamten Quadratmeterzahl, wobei die Gebühr pro qm 0,50 EURO beträgt.

**§3
Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
2. Angefangene Meter werden als volle Meter berechnet.
3. Maßgebend ist die Frontlänge und die Standtiefe der Geschäfte. Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet.
4. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Einrichtung des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
5. Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfall, Abwasser etc.) werden nach Inanspruchnahme und Verbrauch berechnet.

**§4
Gebührenpflichtiger**

1. Zur Zahlung der Marktstandsgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzuweisung erhalten haben.
2. Unabhängig davon sind auch die Firmen oder Personen gebührenpflichtig, die den Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Stadt

(Marktverwaltung) benutzen. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Bassum unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung führen, insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Frontlänge oder Standtiefe eines Verkaufsstandes ändert.
2. Den mit einem Dienstausweis der Stadt Bassum versehenen Beauftragten ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu ermöglichen

§6

Fälligkeit

Die Marktstandsgebühren werden jeweils vor Marktbeginn von einem Beauftragten der Stadt Bassum bar von jedem Marktbesucher eingezogen. Soweit ein Abbuchungsauftrag vorliegt, können die Marktstandsgebühren auch monatlich oder quartalsweise abgebucht werden. Wird die Zahlung des Standgeldes verweigert, so hat der Gebührenschuldner den Standplatz unverzüglich zu räumen.

§7

Beitreibung

Der durch die Weigerung der Zahlung des Standgeldes entstandene Gebührenaussfall wird als rückständige Gebühr angesehen. Diese Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§8

Aufrechnung der Forderungen

Gebühren können mit eventuellen Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden.

§9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die gemäß § 5 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Veränderungen verschweigt
2. den gem. § 5 Abs. 2 Beauftragten der Stadt Bassum Auskünfte verweigert oder ihnen

den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen untersagt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.